

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2428

02. APR. 1986

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

7. APR. 1986
GE/1986
7. APR. 1986
Verteilt

*A. Stanzl*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Edelmayer  
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2  
1033 Wien

Neue  
Telefonnummer  
(0662) 8042 Durchwahl



Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

0/1-538/71-1986

2428

2.4.1986

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1978 und das Heeresgebührengesetz 1985 geändert werden; Stellungnahme  
Bzg.: do. Zl. 10 041/178-1.1/84

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z. 10:

Nach den Erläuterungen soll durch diese Bestimmung im Interesse einer klaren und eindeutig abgrenzbaren Regelung eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Sinne des § 7 Abs. 1 DSG geschaffen werden. Der Wortlaut des ins Auge gefaßten § 20 Abs. 3 läßt jedoch diese Eindeutigkeit vermessen. Die betreffenden Behörden hätten nämlich Meldungen und Mitteilungen über Personen zu erstatten, deren schwerwiegende gesundheitliche Schädigung, wie etwa im Falle einer psychischen Erkrankung, eines Suchtgiftmißbrauches, einer Alkoholerkrankung oder einer anzeigepflichtigen Erkrankung, eine Gefahr für sie selbst oder die Allgemeinheit bildet.

Um eine Mehrdeutigkeit zu vermeiden wird daher angeregt, jene gesundheitlichen Schädigungen, welche hier von Bedeutung sein können, taxativ aufzuzählen.

- 2 -

Zu Art. I Z. 24:

Im § 36 Abs. 1 des Entwurfes ist wie bisher vorgesehen, daß der Einberufungsbefehl zu Truppenübungen, Kaderübungen und zu freiwilligen Waffenübungen spätestens acht Wochen vor dem Einberufungstag zuzustellen ist, sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen. Neu ist hingegen die Beifügung eines Beispiels für solche militärischen Erfordernisse ("wie insbesondere das Üben einer Mobilmachung und der Herstellung der Einsatzbereitschaft von Verbänden im Wege von Waffenübungen -").

Wenngleich keineswegs verkannt wird, daß die kurzfristige Einberufung von Wehrpflichtigen der Reserve zu Mobilmachungsübungen aus militärischer Sicht eine Notwendigkeit darstellt, so muß dennoch darauf hingewiesen werden, daß dies für das Land Salzburg als Dienstgeber zu beträchtlichen Problemen führen kann.

In Krankenhausabteilungen kann die kurzfristige Einberufung eines oder mehrerer Ärzte dazu führen, daß die medizinische Betreuung der Patienten vorübergehend nicht mehr voll gewährleistet ist. Auch in Verwaltungsverfahren - welche mitunter von der Öffentlichkeit mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt werden - kann durch die überraschende Einberufung des Verhandlungsleiters oder eines Sachverständigen eine unerwünschte Verzögerung auftreten.

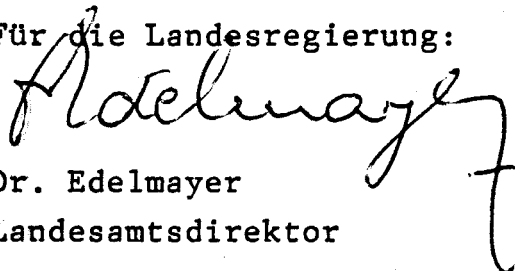
Es wird daher angeregt, in das Wehrgesetz 1978 eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Dienstgeber öffentlich Bediensteter auch von Mobilmachungsübungen möglichst bald in Kenntnis zu setzen sind, damit entsprechende im öffentlichen Interesse gelegene Maßnahmen (z.B. Veranlassung einer Vertretung) getroffen werden können.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die

- 3 -

Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor